

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für Grillplätze und städtische Liegenschaften der Stadt Riedstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 29. März 2007 nachstehende Benutzungsordnung für Grillplätze und gemeindeeigene Liegenschaften der Stadt Riedstadt beschlossen.

## **1) Allgemeines**

Die Grillplätze der Stadt Riedstadt sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden den Ortsvereinen und sonstigen Personengruppen in der Stadt auf Antrag zur Verfügung gestellt.

## **2) Anmeldungen/Belegung<sup>1 2</sup>**

Die Veranstaltungen der Vereine haben Vorrang, soweit die Termine im jährlichen Veranstaltungskalender festgelegt werden. Ansonsten erfolgt die Belegung nach dem Eingang der Anmeldungen und ist verbindlich mit der Unterzeichnung eines Mietvertrages. Die Anmeldungen sollen erfolgen an:

Förderverein für Heimat und Geschichte, Crumstadt	für Grillplatz Crumstadt
Stadt Riedstadt	für Grillplatz Erfelden
FC Germania 1907 Leeheim	für Grillplatz Leeheim
VVV Wolfskehlen	für Grillplatz Wolfskehlen
Interessengemeinschaft Goller Grillstation (IGG)	für Grillstation Goddelau

## **3) Benutzung der Einrichtung<sup>3</sup>**

Den Berechtigten werden der Grillraum, die vorhandenen Grillgeräte und sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zurückzugeben. Die Befuerung der Anlagen ist nur mit Holzkohle erlaubt. Sonstige Feuerstellen außerhalb der Grillvorrichtungen dürfen nicht eingerichtet werden.

In den Einrichtungen dürfen nur Mehrweggeschirr, Mehrwegbestecke und Gläser bzw. kompostierbare Einwegbehältnisse verwendet werden.

Die Benutzung von Einwegplastikgeschirr, -Bestecken und -Bechern ist nicht erlaubt.

---

<sup>1</sup> Ziffer 2 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.11.2012

<sup>2</sup> Ziffer 2 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22.05.2014

<sup>3</sup> Ziffer 3 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22.05.2014

Die Grillstation kann nur gemietet werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein Toilettenwagen oder ähnliches vorhanden ist.

Die Nutzung der Grillstation ist nur während der Schwimmbadsaison möglich.

Ausnahmen außerhalb der Schwimmbadsaison bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Riedstadt.

#### **4) Ordnung und Sauberkeit**

Die Benutzer haben darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden, insbesondere, dass im umgebenden Wald nicht geraucht wird. Der Grillplatz, alle zur Verfügung gestellten Einrichtungen und das bei der Veranstaltung benutzte umliegende Gelände ist nach deren Beendigung ordnungsgemäß zu räumen und zu reinigen.

Für die Entsorgung des Abfalls ist der Mieter verantwortlich.

#### **5) Schadenshaftung**

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Riedstadt haftet für Personen- und Sachschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, wird keine Haftung übernommen. Für Schäden, die sich aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Gestattungsdauer ergeben, haftet der Benutzer.

#### **6) Verschiedenes**

Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen bzw. den Verkehrsregeln entsprechend abgestellt werden. Das Zelten und Übernachten auf den Grillplätzen ist nicht erlaubt.

Für das Verhalten bei Veranstaltungen sind die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beachten.

#### **7) Benutzungsgebühr/Kaution<sup>4 5</sup>**

Für die Benutzung der Einrichtungen wird eine Nutzungsentschädigung (Strom, Wasser, Abwasser) pro Veranstaltung festgesetzt. Die Nutzungsentschädigung beträgt

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) für die Grillhütte Erfelden | 100,00 EURO |
|--------------------------------|-------------|

---

<sup>4</sup> Ziffer 7 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.11.2012

<sup>5</sup> Ziffer 7 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22.05.2014

- b) für die Grillhütten Crumstadt, Leeheim und Wolfskehlen setzen die bewirtschaftenden Vereine die Nutzungsentschädigung selbst fest; für die Grillstation Goddelau 50,00 Euro
- c) für die Durchführung von Festlichkeiten auf städtischen Liegenschaften werden keine Gebühren erhoben.
- d) Stellplätze für Zirkus, Puppentheater täglich 5,00 EURO  
Wasser und Strom pro Woche 50,00 EURO  
Kautions 500,00 EURO

Unter den unter Ziffer 7 c) genannten Liegenschaften sind insbesondere alle Sportplätze, Rathausplatz Goddelau, Rathausvorplatz Wolfskehlen, Rathausplatz Leeheim, Alte Schulhöfe Erfelden und die Außengelände des Bürgertreffs, der Hallen in Leeheim und Goddelau und des Bürgerhauses erfasst.

Für Sport- und Schulveranstaltungen, sowie Veranstaltungen karitativer Organisationen wird keine Gebühr erhoben.

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Handhabung der Einrichtungsgegenstände und Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen ist für jede Veranstaltung eine Kautions in Höhe von Euro 100,00 zu hinterlegen. Dies gilt nicht für die Grillhütten in Crumstadt, Leeheim und Wolfskehlen. Hier setzen die bewirtschaftenden Vereine die Kautions fest. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Geräte, Säuberung der Anlagen und ordnungsgemäßer Abfallentsorgung ganz oder anteilig zurückgezahlt.

Für die Grillstation gibt die Interessengemeinschaft Goller Grillstation den Schlüssel aus.

Die Interessengemeinschaft kontrolliert auch die Sauberkeit nach der Benutzung der Grillstation und veranlasst, dass die Kautions ausgezahlt werden kann.

## **8) Schlussbestimmungen**

Den Anweisungen des Personals der Stadt ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen des Personals oder die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können den Ausschluss von der Einrichtung auf Zeit zur Folge haben.

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Benutzungsordnung vom 9. Februar 1990, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25. September 2003, außer Kraft.

Riedstadt, den 29. März 2007

DER MAGISTRAT DER  
STADT RIEDSTADT

Werner Amend  
Bürgermeister

---

geänderte Fassung vom 22. Mai 2014